

Tabelle: Vergleich der kantonalen Bestimmungen (Stand 8. November 2017)

bundesrechtlicher Mindestinhalt - Bestimmungen angenommen oder/und in Kraft - Bestimmungen in Erarbeitung

	Abgabetatbestand	Abgabesatz	Fälligkeit	Verwendung des Ertrags	Abgabenerhebung, allfälliges Ertragssplitting	Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht	Befreiung von der Abgabepflicht	Abzug bei Berechnung des Mehrwerts
Mindestregelung	<ul style="list-style-type: none"> (dauerhafte) Neueinzonungen 	20%	Bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> Entschädigungen für Auszonungen Weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG. 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung durch Kanton oder Standortgemeinde Ertragssplitting (Kanton – Standort-gemeinde) 	Sollte nicht allzu hoch sein; im Ständerat stand ein Betrag von Fr. 30'000 zur Diskussion	Das Gemeinwesen kann befreit werden	Kürzung d. Mehrwerts um Betrag, der in angemess. Frist zur Beschaffung einer landwirtsch. Ersatzbaute verwendet wird.
Erweiterte Regelung	<ul style="list-style-type: none"> Um- und Aufzonungen Befristete Nutzungen Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen Abparzellierungen aus BGGB 	Bis zu 60%		Weitere Massnahmen der Raumplanung				
Aargau (in Kraft seit 1.5.2017)	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Umzonungen von der Zone in der das Bauen verboten ist, oder nur für öffentl. Bauten und Anlagen zulässig Gemeinden können MWA erhöhen und auch für andere Planungsvorteile erheben. 	20% Maximal 30%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung des Grundstücks oder Erteilung der Baubewilligung 	<ul style="list-style-type: none"> Materielle Enteignung Andere Massnahmen nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 50% Gemeinde 50% Kanton bei Neueinzonungen 	Festlegung des Mindestbetrags wurde an Exekutive delegiert	Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände in Erfüllung öffentl. Aufgaben und für Flächen, die der Ausgleichsabgabe der Waldgesetzgebung unterstehen	Festlegung der angemessenen Frist an Exekutive delegiert.
Appenzell Ausser-rhoden (Angenommen im Kantonsrat am 30.10.2017, Referendum bis 1.12.2017)	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Auf- und Umzonungen Intensivere Nutzung bei Sondernutzungsplänen Gemeinden können Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen und Sondernutzungsplänen vertraglich vereinbaren für Sach- und Dienstleistungen 	20% 20%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung oder Beginn der Bauarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> Betrag aus Einzonungen für Entschädigung der Rückzonungen und gemäss Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG Betrag aus Um- und Aufzonungen oder Sondernutzungspläne für Massnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde Bei Neueinzonungen 100% Kanton Bei Um- und Aufzonungen oder Sondernutzungspläne 100% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Kanton und Gemeinden	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Appenzell Innerrhoden (in Kraft seit 1.5.2017)	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Abparzellierungen aus bäuerlichem Bodenrecht Bezirke können MWA vertraglich erhöhen und auch für Aufzonungen vorsehen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> Bei Veräusserung und Übertragung des Grundstücks oder ab Rechtskraft Baubewilligung Ausnahmen auf Verordnungsstufe 	<ul style="list-style-type: none"> Raumplanerische Massnahmen der Bezirke z.B. Entschädigung von Auszonungen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Bezirk 100% zugunsten Bezirk 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Kanton, Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden	Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre
Basel-Landschaft (Vorlage Regierungsrat an Landrat 13.12.2016)	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Kommunal mit Reglement oder Verträgen Um- und Aufzonungen 	20% 30%	<ul style="list-style-type: none"> Ab Rechtskraft Baubewilligung, Veräusserung des Grundstücks oder Begründung eines Baurechts 	<ul style="list-style-type: none"> Abgeltung von Eigentumsbeschränkungen Subsidiär auch Massnahmen Wohnbau-förderung und weitere raumpl. Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde Betrag bei Neueinzonungen 75% Kanton 25% Gemeinde Betrag bei Um- und Aufzonungen 100% Gemeinde 	Von der Mehrwertabgabe wird ein Freibetrag von Fr. 30'000.- abgezogen.	Kanton, Einwohner-, Bürger-, Bürger- und Landeskirchgemeinden sowie Stiftung Kirchengut in Erfüllung öffentlicher Aufgaben	
Basel-Stadt In Kraft seit 1977	<ul style="list-style-type: none"> Vergrösserung der zulässigen Geschossfläche; Umzonungen, wenn dabei neue Nutzflächen entstehen 	50%	Bei Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Gemeinde 	Kein Mindestbetrag Aber: Festsetzung der Abgabe wird aufgeschoben, wenn nicht mehr als 10% der zus. Geschossfläche realisiert wird und der Bodenmehrwert Fr. 5000 nicht übersteigt.	Kanton, Gemeinden, Organisationen, in Erfüllung öffentlicher Aufgaben	
Basel-Stadt (Vernehmlassungsvorlage 9.6.2016)	<ul style="list-style-type: none"> Vergrösserung der zulässigen Geschossfläche Verdichtung 	50%	Bei Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> Schaffung neuer oder Aufwertung bestehend. öffentlicher Grünräume Erschliessungsmassnahmen mit öfftl. Verkehr Naturschutz-massnahmen Ausnahmsweise für Grün- und Freiräume in anderen Gemeinden und Kantonen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton 100% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 10'000.- abgabefrei	Kanton, Gemeinden, Organisationen, in Erfüllung öffentlicher Aufgaben	Angemessene Frist nicht definiert
Bern In Kraft seit 1.4.2017	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Neueinzonung Kommunal mit Reglement: <ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Um- und Aufzonungen Kommunal mit Verträgen: <ul style="list-style-type: none"> Deponien / Materialabbau 	20% 20 - 50% 20 - 40%	<ul style="list-style-type: none"> Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD / Veräusserung) 	<ul style="list-style-type: none"> gemäss Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Gemeinde 90% Gemeinde 10% Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Bund, Kanton, Gemeinden und Dritte nur bei Erfüllung öffentl. Aufgaben	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Freiburg (Referendums-vorlage 15.3.2016, Urteil BGer Baulandmobilisierung 16.8.2017)	<ul style="list-style-type: none"> Neueinzonungen Um- und Aufzonungen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> Innert 6 Monate ab Rechtskraft Baubewilligung oder bei Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> 4% an Bodenverbesserungsfonds Materielle Enteignung aus Rückzonungen Regionale/ kommunale Studien zur Siedlungsrevitalis. und -verdichtung Infrastrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> Erhebung Kanton Betrag zugunsten Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 20'000.- abgabefrei	Öffentlich-rechtliche Körperschaften bei Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse	Angemessene Frist nicht definiert

	Abgabetatbestand	Abgabe- satz	Fälligkeit	Verwendung des Ertrags	Abgabearhebung, allfälliges Ertragssplitting	Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht	Befreiung von der Abgabepflicht	Abzug bei Berechnung des Mehrwerts
Mindest- regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (dauerhafte) Neueinzonungen 	20%	Bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung durch Kanton oder Standortgemeinde ▪ Ertragssplitting (Kanton – Standort-gemeinde) 	Sollte nicht allzu hoch sein; im Ständerat stand ein Betrag von Fr. 30'000 zur Diskussion	Das Gemeinwesen kann befreit werden	Kürzung d. Mehrwerts um Betrag, der in angemess. Frist zur Beschaffung einer landwirtsch. Ersatzbaute verwendet wird.
Erweiterte Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Um- und Aufzonungen ▪ Befristete Nutzungen ▪ Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen ▪ Abparzellierungen aus BGGB 	Bis zu 60%		Weitere Massnahmen der Raumplanung				
Genf In Kraft seit 1.1.2011 mit Revision seit 1.5.2014	Zuweisung einer Nichtbauzone in eine Bau- oder Entwicklungszone	20% der MWA Summe werden pauschal mit Fr.30/m ² abgezogen.	Bei Veräusserung, spätestens 90 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Kant. Wohnungsbau ▪ Komm. Infrastrukturanlagen ▪ Fonds zur Förderung der Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 100% Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 100'000.- abgabefrei	Ausnahmen für den Kanton und das Gemeinwesen	
Glarus (angenommen an Lands-gemeinde 7.5.2017 - Inkraftsetzung durch RR)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuzuweisung in Bauzone und Abbau- oder Deponiezone ▪ Um- oder Aufzonungen ▪ Sondernutzungsplanungen mit Mehrnutzung ▪ Abparzellierungen aus bäuerlichem Bodenrecht <p>Die Gemeinden können die Mehrwertabgabe auch vertraglich vereinbaren.</p>	mind. 20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veräusserung oder bei Bauabnahme ▪ In Härtefällen Stundung bis 5 Jahre ▪ Eigentümer, die Boden im Baurecht abgeben: jährliche Abzahlung der MWA auf Antrag 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierung von Entschädigungen bei materieller Enteignung und weitere raumpl. Massnahmen nach RPG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Gemeinde ▪ 100% Gemeinde 	Festlegung des Mindestbetrags auf Verordnungsstufe	Umzonung von Land der Gemeinden und des Kantons in die ZöBA Anpassungen von Nutzungsvorschriften im kommunalen Baureglement oder der übergeordneten Gesetzgebung	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Jura In Kraft seit 1.1.2016	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen ▪ Ausnahmegewilligung ausserhalb Bauzone (ohne Art. 24b RPG) ▪ Um- oder Aufzonungen in der Bauzone 	30% 30% 20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Finanzierung von: -Regionalplanungen -Kommunalplanungen von regionalem Interesse -Massnahmen für Ortsbild- und Landschaftsschutz -Programme für häusliche Bodennutzung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 100% Kanton, der die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften unterstützt. 	Festlegung des Mindestbetrags wurde an die Exekutive delegiert.	Bei Erfüllung öffentl. Aufgaben im öffentl. Interesse	Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre
Luzern (Angenommen im Kantonsrat am 19.6.2017, in Kraft voraussichtl. am 1.1.2018)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen ▪ Um- und Aufzonungen <p>Gemeinden können bei Um- und Aufzonungen anstelle der Veranlagung MWA verwaltungsrechtl. Verträge abschliessen</p>	20% 20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen ▪ Überbauung d. Grundstücks ▪ Verkauf d. Grundstücks ▪ Um- und Aufzonungen ▪ Vollendung Neubauten od. erheblichen Änderungen bestehender Bauten ▪ Verkauf des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrag aus Einzonungen für Entschädigung der Rückzonungen ▪ Betrag aus Um- und Aufzonungen für Massnahmen nach Art. 3 RPG, insbesondere Verdichtung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Gemeinde ▪ Einzonungen: 100% Kanton ▪ Um- und Aufzonungen: 100% Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrwerte unter Fr. 100'000.- abgabefrei ▪ Einzonungen unter 300m² abgabefrei 	Bund, Kanton, Luzerner Gemeinden	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Neuenburg 1986	Zuweisung des Grundstücks in eine Bauzone oder eine Spezialzone (z. B. Abbau- oder Deponiezone)	20%	Wird individuell vom Kanton bestimmt, spätestens bei Veräusserung des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Unterstützung von Landwirten beim Kauf von Landwirtschaftsland ▪ Andere Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 100% Kanton 	Kein Mindestbetrag	Keine Ausnahmen	
Neuenburg (Vernehmlassungsvorlage vom 18.4.2017)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafte Neueinzonung ▪ Einzonung in Spezialzone, ▪ Umzonungen ▪ Aufzonungen 	30%			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 100% Kanton 			Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Nidwalden (Referendums-vorlage 12.4.2017, Inkraftsetzung durch RR)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Andere kantonalen und kommunalen Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 100% Kanton 	Flächen unter 50 m ² abgabefrei	Kanton und Gemeinden, wenn im öfftl. Interesse einzont wird	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Obwalden (Vernehmlassungsvorlage 16.1.2017)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafte Neueinzonung ▪ Um- und Aufzonungen, Quartierpläne mit erhöhter Nutzung ▪ Abparzellierungen aus bäuerlichem Bodenrecht <p>Gemeinden können bei Abbau-, Deponie- und Intensivlandwirtschaftszonen vertraglich eine angemessene MWA vereinbaren oder durch Verfügung festlegen</p>	20% 15% 20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Rechtskraft Baubewilligung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Andere kantonalen und kommunalen Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ Neueinzonung 100% Kanton ▪ Um- oder Aufzonung und Abparzellierung 100% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei	Kanton und Gemeinden für Grundstücke im Verwaltungsvermögen	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Schaffhausen (Antrag Regierungsrat an Kantonsrat 5.9.2017)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen ▪ Zuweisung zu einer Materialabbauzone ▪ Umzonungen von der öffentl. Zone und Grünzonen etc. in Wohn-, Misch- oder Arbeitszone <p>Gemeinden können bei Aufzonungen im Reglement eine MWA festlegen oder vertraglich vereinbaren</p>	30% 30% 20% max. 20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Finanzierung anderer Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG ▪ Finanzierung Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 100% Kanton bei kantonaler MWA ▪ Erhebung Gemeinde ▪ 100% Gemeinde bei kommunaler MWA 	Mehrwerte unter Fr. 10'000.- abgabefrei	Grundeigentum der öffentlichen Hand	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre

	Abgabetatbestand	Abgabesatz	Fälligkeit	Verwendung des Ertrags	Abgabenerhebung, allfälliges Ertragssplitting	Mindestbetrag des Mehrwerts für Abgabepflicht	Befreiung von der Abgabepflicht	Abzug bei Berechnung des Mehrwerts
Mindestregelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ (dauerhafte) Neueinzonungen 	20%	Bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Weitere Massnahmen der Raumplanung nach Art. 3 RPG. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung durch Kanton oder Standortgemeinde ▪ Ertragssplitting (Kanton – Standort-gemeinde) 	Sollte nicht allzu hoch sein; im Ständerat stand ein Betrag von Fr. 30'000 zur Diskussion	Das Gemeinwesen kann befreit werden	Kürzung d. Mehrwerts um Betrag, der in angemess. Frist zur Beschaffung einer landwirtsch. Ersatzbaute verwendet wird.
Erweiterte Regelung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Um- und Aufzonungen ▪ Befristete Nutzungen ▪ Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen ▪ Abparzellierungen aus BGGB 	Bis zu 60%		Weitere Massnahmen der Raumplanung				
Schwyz (Vorlage Regierungsrat an Kantonsrat 24.10.2017)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafte Neueinzonungen ▪ Um- und Aufzonungen, durch Gemeinde mit Reglement oder gleichwertigem Infrastrukturvertrag 	20% 10 - 20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks ▪ Bei Grundstücken im Baurecht in 3 Etappen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigung materieller Enteignungen ▪ Landumlegungen ▪ Andere raumplanerische Massnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Gemeinde ▪ Neueinzonung 50% Kanton / 50% Gemeinde ▪ Um- oder Aufzonung 100% Gemeinde 	Von der Mehrwertabgabe wird ein Freibetrag von Fr. 30'000.- abgezogen	Ein-, Um- und Aufzonungen im öffentlichen Interesse	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Solothurn (Entwurf Regierungsrat an Kantonsrat 12.09.2017)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen und Umzonungen ▪ Kommunal mit Reglement auch Auf- und andere Umzonungen sowie Erhöhung der MWA bis max. 40% ▪ Ausgleich über verwaltungsrechtl. Verträge zulässig. 	20% bis 40%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab Rechtskraft Baubewilligung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Materielle Enteignung ▪ Finanzierung anderer Massnahmen, insbesondere Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 3 Bst. a^{bis} RPG 	Erhebung / Ertrag <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinden bei kommunalen Nutzungsplänen ▪ Kanton bei kantonalen Planungen 	Kein Mindestbetrag	Kanton und Gemeinden für Grundstücke im Verwaltungsvermögen	
St. Gallen (in Kraft seit 1.10.2017)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beginn der Nutzung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Andere kantonalen und komm. Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 100% Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei	Keine Ausnahmen festgehalten	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Tessin In Kraft seit 10.2.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen ▪ Aufzonungen, wenn Ausn.-ziffer um mind. 0,2 oder Volumen- bzw. Bau-massenziff. um 1,5 erhöht wird ▪ Andere Umzonungen 	30% 20% 20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Finanzierung anderer Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Gemeinde ▪ 33,33% Kanton; ▪ 66.66% Gemeinde 	Mehrwerte unter Fr. 100'000.- abgabefrei	Ausnahmen für Bund, Kanton, Gemeinden, Organisationen in Erfüllung öffentl. Aufgaben	
Thurgau In Kraft seit 1.1.2013	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen ▪ Umzonungen von der öffentl. Zone in andere Bauzonen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veräusserung des Grundstücks, ▪ ab Rechtskraft des Erschliessungsprojekts oder bei Überbauung der Parzelle. ▪ Steuerbehörde kann Stundung gewähren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückerstattung Mehrwertabgabe bei späteren Auszonungen ▪ Finanzierung von Infrastrukturanlagen ▪ Förderung des ÖV ▪ Finanzierung anderer Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 50% Kanton ▪ 50% Gemeinde 	Kein Mindestbetrag	Keine Ausnahmen	
Uri (angenommen an Abstimmung 21.5.2017 Inkraftsetzung durch RR)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neueinzonungen ▪ Um- und Aufzonungen 	20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Überbauung mit Bauabnahme ▪ bei Veräusserung mit Änderung Rechtslage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigung materieller Enteignungen ▪ Bei Überschuss auch weitere Massnahmen nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ Betrag zugunsten Kanton 	Flächen unter 50 m ² abgabefrei	Öffentlich-rechtliche Körperschaften, wenn unmittelbar die Erfüllung öffentl. Aufgaben ansteht	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Waadt (Vorlage Regierungsrat 7.10.2016)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafte Neueinzonungen ▪ Umzonungen oder Massnahmen zur Verdichtung ▪ Ausnahmebewilligung ausserhalb Bauzone 	20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab Rechtskraft Baubewilligung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kosten für die Erhebung der Mehrwertabgabe und Verwaltung des Fonds ▪ Entschädigungen für materielle Enteignungen ▪ Finanzierung von Schutzmassnahmen o. Wiederaufforstungen im Falle von Rodungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ Betrag zugunsten Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 10'000.- abgabefrei	Ausnahmen für öffentlich-rechtliche Körperschaften vorgesehen	Angemessene Frist festgelegt: 5 Jahre
Wallis (angenommen an Abstimmung 21.5.2017 Inkraftsetzung durch RR)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafte Neueinzonungen ▪ Umzonungen ▪ Bei Aufzonungen können Gemeinden maximal erheben 	20% 20% 20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Materielle Enteignung ▪ Andere Massnahmen nach Art. 3 RPG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 50% Kanton ▪ 50% Gemeinde ▪ Aufzonungen 100% Gemeinde 	Festlegung des Mindestbetrags wurde an Executive delegiert	Verwaltungsvermögen öffentlich-rechtlicher Körperschaften	Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre
Zug (Entwurf Regierungsrat an Kantonsrat vom 11.04.2017)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafte Neueinzonung ▪ Umzonungen einer Zone des öffentlichen Interesses zu übrigen Bauzonen <p>Gemeinden können in ihren Bauordnungen festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Umzonungen den Mehrwert von mehr als 50% vertraglich zu erheben ▪ bei Aufzonungen und Bebauungsplänen mit über 50% Nutzungserhöhung den Mehrwert vertraglich zu erheben 	20% 20% 20%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 30 Tage nach Bauabnahme oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigung für Rückzonungen ▪ Andere Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Gemeinde ▪ Dauerhafte Neueinzonung und Umzonungen von Zonen im öffentl. Interesse ▪ 60% Gemeinde ▪ 40% Kanton <p>Um- und Aufzonungen sowie Bebauungspläne</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 100% Gemeinde 	Abgabefrei sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzonungen von unter 100 m² 	Verwaltungsvermögen der Gemeinwesen	Angemessene Frist festgelegt: 2 Jahre
Zürich (Vernehmlassungsvorlage 25.5.2016)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafte Neueinzonungen ▪ Umzonungen aus einer Zone für öffentliche Bauten ▪ Um- und Aufzonungen der übrigen Bauzonen <p>Gemeinden können bei Auf- oder Umzonungen in ihren Bauordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Erhebung von max. 15% vorsehen ▪ als Alternative einen Ausgleich über städtebauliche Verträge zulassen ▪ auf einen Ausgleich verzichten 	20% 20% 5%	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bauvollendung einer Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entschädigungen für Auszonungen ▪ Andere kantonalen und kommunalen Massnahmen der Raumplanung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhebung Kanton ▪ 100% Kanton 	Mehrwerte unter Fr. 30'000.- abgabefrei	Keine Ausnahmen festgehalten	Angemessene Frist festgelegt: 3 Jahre